



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 2017	Nummer 8
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2056	21. 2. 2017	Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung	132
21220	19. 11. 2016	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein	132
2123	26. 11. 2016	Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	134
2123	26. 11. 2016	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	134
		Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
2313	7. 3. 2017	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008).	135
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7861	28. 2. 2017	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	135
7920	21. 2. 2017	Erstellung von Verbissgutachten	135

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
3. 3. 2017	Berufskonsularische Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main	136
3. 3. 2017	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Kamerun in Essen	136

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
10. 3. 2017	Berichtigung der Änderung der Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2016	137
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
16. 3. 2017	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 30. März 2017	137
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
16. 3. 2017	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 30. März 2017 ..	137

I.**2056****Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung**

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – Az. 404-27.29.06 – vom 21. Februar 2017

1.**Allgemeines**

Erfolgreiche Kriminalitätskontrolle setzt eine fundierte kriminalistisch-kriminologische Aus- und Fortbildung voraus. Mit der Studienordnung der Polizei wird insgesamt ein Studium zur Verfügung gestellt, in dem das erforderliche Basiswissen für alle Bereiche vermittelt wird. Die Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung setzt auf den vorhandenen Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ auf. Es handelt sich um eine Maßnahme, die den Charakter einer Fortbildung beibehalten soll. Eine Integration dieser Fortbildungsinhalte in den Studiengang ist nicht beabsichtigt. Eine zentrale Einführungsfortbildung für kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung, die dieses Wissen in Theorie und Praxis vermittelt, hat sich bewährt.

2.**Verpflichtende Teilnahme**

Alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die

- a) nach Inkrafttreten dieses Erlasses erstmalig dauerhaft Aufgaben der Kriminalitätssachbearbeitung, der Kriminalitätsvorbeugung und der konzeptionellen Kriminalitätskontrolle (kriminalfachliche Funktionen) förmlich übertragen bekommen,
- b) nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“ vom 17. Februar 2014 (MBl. NRW. S. 116) teilzunehmen hatten, die Fortbildung aber noch nicht absolviert haben,
- c) der Fahndungsgruppe Staatsschutz angehören,
- d) die in den Einsatztrupps zur Kriminalitätsbekämpfung Dienst versehen, soweit diesen Einsatztrupps kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung obliegt,

müssen die Einführungsfortbildung erfolgreich absolvieren.

Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW) stellt in einem landeseinheitlichen Verfahren die Bedarfsabfrage sowie die sich daraus ergebende Platzverteilung in die Polizeibehörden sicher. Die Anmeldung zur Einführungsfortbildung ist von den Polizeibehörden unverzüglich, im Rahmen des vom LAFP NRW vorgegebenen Verfahrens, vorzunehmen.

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, welche nach Inkrafttreten dieses Erlasses erstmalig einer kriminalfachlichen Funktion zugewiesen wurden, haben innerhalb von 30 Monaten das erfolgreiche Absolvieren der Einführungsfortbildung nachzuweisen.

Kann der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme nicht innerhalb von 30 Monaten erbracht werden, so ist die Polizeivollzugsbeamtin beziehungsweise der Polizeivollzugsbeamte wieder mit einer nichtkriminalpolizeilichen Aufgabe zu betrauen.

Eventuelle Ausnahmen sind mir vorab durch das LAFP NRW vorzulegen.

3.**Evaluierung**

Das LAFP NRW gewährleistet eine ständige, inhaltliche Evaluierung der Fortbildung im Hinblick auf aktuelle Kriminalitätsphänomene, kriminalstrategische Grundentscheidungen und Anpassung kriminaltaktischer Maßnahmen. Es stellt die Verzahnung mit dem Bachelor-Studiengang sicher.

4.**Lernerfolgskontrolle**

Die Einführungsfortbildung wird mit einer mehrstufigen Lernerfolgskontrolle und den Ergebnissen „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ abgeschlossen.

Eine Wiederholung ist nach erfolgloser Teilnahme einmal möglich. Bei erneuter erfolgloser Teilnahme ist die Verwendung in kriminalfachlichen Funktionen zu beenden. Die Polizeivollzugsbeamtin beziehungsweise der Polizeivollzugsbeamte ist dann wieder mit einer nichtkriminalpolizeilichen Aufgabe zu betrauen.

5.**Spezialisierte Fortbildung**

Die Teilnahme an spezialisierenden kriminalfachlichen Fortbildungen setzt die vorangehende Zuweisung und Wahrnehmung einer kriminalfachlichen Funktion nach Maßgabe der Nr. 2 dieses Erlasses voraus.

6.**Controlling**

Das LAFP NRW führt ein auf Behördenebene aggregiertes Controlling nach Nummer 2. dieses Erlasses mit Stand 31. Dezember des jeweiligen Jahres durch und berichtet mir zum 15. Februar des Folgejahres, erstmals zum 15. Februar 2018.

7.**Aufhebung von Erlassen**

Meine Erlasse

- a) Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“ vom 17. Februar 2014 (MBl. NRW. S. 116),
- b) Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 15.08.2014 (n. v.) – 404 – 27.29.06 – Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung – Nachschulungen -,
- c) Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.10.2014 (n. v.) – 404 – 27.29.06 – Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung – Definition -

hebe ich hiermit auf.

– MBl. NRW. 2017 S. 132

21220
**Änderung der Beitragsordnung
der Ärztekammer Nordrhein
vom 19.11.2016**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. November 2016 aufgrund § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. 2016 S. 229) eine Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 2000 in der Fassung vom 2. April 2011 (SMBl. NRW. 21220), zuletzt geändert am 21. November 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 179), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2017 – AZ G.0920 – genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 2000 in der Fassung vom 2. April 2011 (SMBl. NRW. 21220), zuletzt geändert am 21. November 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 § 1 erhält nach der Ziffer 1 die Überschrift „Beitragspflicht“
 - 1.2 § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Februar“ werden die Worte „des Beitragsjahres“ eingefügt.
 - 1.3 § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „Beitragsgrundmessbetrag“ durch „Grundmessbetrag“ und in Satz 2 das Wort „EURO“ durch „Euro“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 § 2 erhält nach der Ziffer 2 die Überschrift „Beitragsbemessung“
 - 2.2 In § 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse eingesetzt oder mitverwendet werden.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ermittlung der Einkünfte

(1) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des § 2 sind unter Zugrundelegung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu ermitteln. Erzielt ein Mitglied Berufseinkünfte aus mehreren steuerrechtlichen Einkunftsarten, sind diese zusammenzuzählen.

Als Einkünfte sind insbesondere zu verstehen:

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit [Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben],
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit [Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten],
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit stehen [Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben],
- Sonstige Einkünfte im Zusammenhang mit einer ärztlichen Tätigkeit.

Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit dürfen nicht um Sonderausgaben (§ 10 EStG) und außergewöhnliche Belastungen (§§ 33, 33 a EStG) vermindert werden.

Praxisveräußerungsgewinne, Abfindungen und Rentenbezüge gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit.

(2) Bei Kammerangehörigen, die im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erstmals zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt waren, gilt die Hälfte der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit als Einkünfte im Sinne des § 2.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 § 4 erhält nach der Ziffer 4 die Überschrift „Nachweispflicht“
 - 4.2 In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „1“ durch „31“ ersetzt.
 - 4.3 In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Steuerbescheid“ durch das Wort „Einkommensteuerbescheid“ ersetzt.
 - 4.4 In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Dabei müssen mindestens folgende Daten ersichtlich sein: Name der/des Steuerpflichtigen, das Steuerjahr sowie alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit.“
 - 4.5 In § 4 Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 4 bis 7 die Sätze 5 bis 8.
 - 4.6 In § 4 Absatz 1 Satz 6 neu wird nach dem Wort „Vordruckes“ der Klammerzusatz „(Einstufungsformular)“ eingefügt.

- 4.7 In § 4 Absatz 1 Satz 7 neu wird die Zahl „1“ durch „31“ ersetzt.
- 4.8 In § 4 Absatz 1 werden nach Satz 8 folgende Sätze 9, 10 und 11 angefügt:
„Wurde bis zum Veranlagungsstichtag der Einkommensteuerbescheid für das Bezugsjahr noch nicht erteilt, stuft sich die/der Kammerangehörige innerhalb der Frist des Absatzes 1 vorläufig ein. Unverzüglich nach Erteilung des Einkommensteuerbescheides ist dieser nachzureichen. Bei Abweichung zur vorläufigen Veranlagung erhält die/der Kammerangehörige eine schriftliche Berichtigung.“
- 4.9 In § 4 Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „Steuerbescheides“ durch das Wort „Einkommenssteuerbescheides“ ersetzt.
- 4.10 In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „1“ durch „31“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 § 5 erhält nach der Ziffer 5 die Überschrift „Fälligkeit, Verjährung“
 - 5.2 In § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort „Monats“ die Worte „in einer Summe“ eingefügt.
 - 5.3 In § 5 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Die Kosten für Rücklastschriften trägt die/der Kammerangehörige.
(4) Die Beiträge verjähren in 5 Jahren, bei Täuschung in 10 Jahren.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 § 6 erhält nach der Ziffer 6 die Überschrift „Stundung, Ermäßigung oder Erlass“
 - 6.2 In § 6 Absatz 1 wird in Satz 1 nach dem Wort „für“ das Wort „sie“ mit Schrägstrich „/“ eingefügt.
 - 6.3 In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.“

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung vom 19. November 2016 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 23. November 2016

Rudolf Henke
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 21. Februar 2017

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
AZ: G.0920

Im Auftrag
Hamm

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2016 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 1. März 2017

Rudolf Henke
Präsident

2123

**Änderung
der Gebührenordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 26. November 2016**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 26. November 2016 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), die folgende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. März 2017 – Az.: 222-G.0922 – genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997 (MBI. NRW. 1997 S. 887), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 28. November 2015 (MBI. NRW. 2016 S. 148), wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif (Anlage zur Gebührenordnung) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Tarifstelle 2.1 des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:

„2.1 Überprüfung von Ausbildungsverträgen und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

2.1.1 mit elektronischer Vorprüfung	€ 45,-
2.1.2 ohne elektronische Vorprüfung	60,-“
2. Die bisherige Tarifstelle 2.2 des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:

„2.2 Wechsel in ein anderes Ausbildungsverhältnis

2.2.1 mit elektronischer Vorprüfung	€ 45,-
2.2.2 ohne elektronische Vorprüfung	€ 60,-“
3. Der unter Tarifstelle 2.3 aufgeführte Betrag von € 35,- wird ersetzt durch den Betrag € 45,-.
4. Der unter Tarifstelle 2.4 aufgeführte Betrag von € 70,- wird ersetzt durch den Betrag € 80,-.
5. Der unter Tarifstelle 2.5 aufgeführte Betrag von € 160,- wird ersetzt durch den Betrag € 180,-.
6. Der unter Tarifstelle 2.6 aufgeführte Betrag von € 70,- wird ersetzt durch den Betrag € 80,-.
7. Der unter Tarifstelle 2.7 aufgeführte Betrag von € 30,- wird ersetzt durch den Betrag € 40,-.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 2. März 2017

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az. 222-G.0922

Im Auftrag

H a m m

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 8. März 2017

Dr. Johannes S z a f r a n i a k
Präsident
der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBI. NRW. 2017 S. 134

2123

**Änderung
der Beitragsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 26. November 2016**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 26. November 2016 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), die folgende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. März 2017 – Az.: 222-G.0922 – genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 30. November 2002 (MBI. NRW. 2003 S. 298), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29. Juni 2013 (MBI. NRW. 2013 S. 424), wird mit Wirkung vom 1. April 2017 wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle (Anlage zur Beitragsordnung) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerausdruck „(gültig ab 01. Januar 2014)“ folgende Fassung: „(gültig ab 01. April 2017)“
2. Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt geändert:
 - 2.1. In der Beitragsgruppe 1.1 werden der Betrag „1.080,00 €“ durch den Betrag „1.105,00 €“ und der Betrag „90,00 €“ durch den Betrag „92,08 €“ ersetzt.
 - 2.2. In der Beitragsgruppe 1.2 werden der Betrag „240,00 €“ durch den Betrag „265,00 €“ und der Betrag „20,00 €“ durch den Betrag „22,08 €“ ersetzt.
 - 2.3. In der Beitragsgruppe 1.3 werden der Betrag „240,00 €“ durch den Betrag „265,00 €“ und der Betrag „20,00 €“ durch den Betrag „22,08 €“ ersetzt.
 - 2.4. In der Beitragsgruppe 1.4 werden der Betrag „480,00 €“ durch den Betrag „505,00 €“ und der Betrag „40,00 €“ durch den Betrag „42,08 €“ ersetzt.
 - 2.5. In der Beitragsgruppe 2.1 werden der Betrag „240,00 €“ durch den Betrag „265,00 €“ und der Betrag „20,00 €“ durch den Betrag „22,08 €“ ersetzt.
 - 2.6. In der Beitragsgruppe 2.2 werden der Betrag „480,00 €“ durch den Betrag „505,00 €“ und der Betrag „40,00 €“ durch den Betrag „42,08 €“ ersetzt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 2. März 2017

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az. 222-G.0922

Im Auftrag

H a m m

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 8. März 2017

Dr. Johannes S z a f r a n i a k
Präsident
der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2017 S. 134

2313

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung
und Stadterneuerung
(Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)**

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
– V A 1 – 40.01 –
vom 7. März 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 22. Oktober 2008 (MBl. NRW. 2009 S. 36), der durch Runderlass vom 31. Oktober 2015 (MBl. NRW. S. 709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 11.2 Absatz 2 wird die Angabe „; höchstens 60 € je qm umgestalteter Fläche“ gestrichen.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 135

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungs-
programms (AFP)**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– II A 3 – 2114/11 –
vom 28. Februar 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 345), der zuletzt durch Runderlass vom 25. April 2016 (MBl. NRW. S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1.2 werden nach dem Wort „dienen“ das Komma sowie die Wörter „wobei die Verarbeitung und Direktvermarktung auf Eigenproduktion begrenzt ist;“ gestrichen.
2. In Nummer 5.1 dritter Spiegelstrich werden in Satz 1 nach dem Wort „Lizenzen“ das Komma sowie die Wörter „bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 Prozent der in den ersten beiden Spiegelstrichen genannten förderfähigen Ausgaben“ gestrichen.
3. Der Nummer 5.2.4 wird folgender Absatz angefügt:
„Die in Absatz 1 genannten Schwellenwerte nach der 4. BImSchV finden bei der Mast Schweinehaltung in folgenden Fällen keine Anwendung:
– Umbaumaßnahmen in bestehenden Gebäuden ohne Aufstockung des Tierbestandes
– Neubau ohne Aufstockung des Tierbestandes

– Neubau mit zusätzlichem Außenauslauf (der Außenauslauf muss mindestens 0,4 Quadratmeter je Tier betragen und planbefestigt sein).“

4. In Nummer 7.1 werden nach dem Wort „(Agrarfreistellungsverordnung)“ ein Komma und die Angabe „die auch die Definition des Betriebsinhabers nach Artikel 4 Absatz 1 a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen,“ eingefügt.

5. In Nummer 11.5.1 wird der dritte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– Nummer 3 ANBest-P gilt nicht. Zur Erfüllung von Nummer 1.1 Satz 2 ANBest-P gilt folgende Regelung: Es sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Direktkäufen und Auftragswerten von weniger als 7 500 Euro (Betrag ohne Mehrwertsteuer) kann generell auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden.“

6. In Anlage 1 Nummer 11 fünfter Spiegelstrich werden in Satz 4 nach dem Wort „muss“ die Wörter „für Junghennen“ eingefügt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 135

7920

Erstellung von Verbissgutachten

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– III-6 77-10-00.40 –
vom 21. Februar 2017

1

Allgemeines

Gemäß § 22 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) hat die Forstbehörde zur Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden in regelmäßigem Turnus von drei bis fünf Jahren ein Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder (Verbissgutachten) zu erstellen.

Diese Verbissgutachten lösen die bisher zu fertigenden „Forstlichen Stellungnahmen zur Abschussplanung für Schalenwild“ ab. Sie bilden eine standardisierte Bewertungsgrundlage über den Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder auf der Ebene des Jagdbezirks. Die Ergebnisse dienen der regionalen Abstimmung zwischen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, Jägerinnen und Jägern, Hegegemeinschaften, Jagdbehörden und Jagdbeiräten. Sie sind bei der Aufstellung von Abschussplänen zu berücksichtigen, aber auch auf Waldflächen zu erstellen, in denen Schalenwild ohne Abschussplan bejagt wird, um Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern fachliche Grundlagen für die Steuerung der Jagd zur Verfügung zu stellen.

2

Verfahren, Flächen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Wald und Holz NRW) entwickelt mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Forschungsstelle) ein Aufnahmeverfahren sowie eine Aufnahmeanleitung für die Durchführung von Verbissgutachten. Nach dem Abschluss der Aufnahmen im Staatswald sowie in zwei Pilotregionen wird mit der Erstellung von Verbissgutachten ab dem 1. März 2017 in allen Regionalforstämtern begonnen. Hierzu trifft Wald und Holz NRW die notwendigen Vorbereitungen und richtet ein Projektteam Wildmonitoring ein, das die Schulungen in den Forstbetriebsbezirken sicherstellt. Die Regionalforstämter benennen jeweils einen zentralen Ansprechpartner für das Projektteam.

Die Erstellung von Verbissgutachten stellt eine Daueraufgabe für Wald und Holz NRW dar. Ziel ist, in den Regionalforstämtern jährlich auf 30 Prozent der Gesamtwaldfläche Verbissgutachten zu erstellen. Bei Jagdbezirken mit sehr geringen Waldanteilen kann auf die Erstellung eines Verbissgutachtens verzichtet werden.

3

Beteiligung von Forstpersonal und Jagdausübungsberechtigten

Es bestehen keine Bedenken, die Flächenblöcke im ersten Aufnahmejahr schwerpunktmäßig in die Waldbereiche zu legen, für die Wald und Holz NRW Aufgaben der Betriebsleitung und Beförderung übernommen hat. Die Erhebungen sollen grundsätzlich unter Einbeziehung des forstlichen Personals der Privat- und Kommunalwaldbetriebe erfolgen, soweit sie von der Erhebung betroffen sind. Zur Demonstration der Verbisssituation und zur Erläuterung des Aufnahmeverfahrens sollen die betroffenen Jagdausübungsberechtigten in die Erhebungen einbezogen werden.

4

Aufgaben der unteren Jagdbehörden

Die zuständigen unteren Jagdbehörden stellen den Regionalforstämtern die zur Vorbereitung der Verbissgutachten notwendigen Unterlagen möglichst in elektronischer Form auf GIS-Basis zur Verfügung. Hierzu zählt mindestens eine kartenmäßige Übersicht der Eigenjagdbezirke und der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, aus der die Jagdbezirks Grenzen hervorgehen.

5

Vorbereitungsgespräch

Das Regionalforstamt lädt vor Beginn der Außenaufnahmen zu einem Vorbereitungsgespräch ein.

- a) Mindestens die nachfolgenden betroffenen Stellen und Personen sind zu laden:

Die oder der Vorsitzende der Kreisgruppe des Waldbauernverbandes, der Kreisjägerschaft, der Hegegemeinschaft, der Jagdgenossenschaften, der Forstbetriebsgemeinschaften oder sonstiger forstlicher Zusammenschlüsse, die zuständige untere Jagdbehörde, die Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer sowie die Forschungsstelle.

- b) In dem Vorbereitungsgespräch sind mindestens nachfolgende Themen zu behandeln:

Vorstellung des Aufnahmeverfahrens, Umfang der geplanten Aufnahmen, Zeitplan, Einbindung der betroffenen Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer, Jägerinnen und Jäger sowie Jagdgenossenschaften und forstlichen Zusammenschlüsse.

6

Verbissgutachten

Ein Verbissgutachten besteht mindestens aus den Ergebnissen des in einem festgelegten Raster (in der Regel 0,5 x 0,5 Kilometer) aufgenommenen Wildverbisses, einer standardisierten forstlichen Stellungnahme über die Erreichung der waldbaulichen Ziele sowie einer kartografischen Darstellung der Ergebnisse. Nach Fertigstellung der Verbissgutachten werden die zusammengefassten Ergebnisse dem unter Nummer 5 Buchstabe a genannten Teilnehmerkreis in einem Abschlussgespräch vorgestellt. Die Einzelergebnisse der Jagdbezirke werden vertraulich behandelt und ausschließlich den jeweiligen Waldbesitzern und der zuständigen unteren Jagdbehörde zugänglich gemacht.

Über die Ergebnisse der vorstehenden Gespräche ist jeweils vom Regionalforstamt ein Protokoll zu fertigen und der Zentrale von Wald und Holz NRW vorzulegen. Diese erstellt nach Abschluss der Arbeiten jährlich zum 1. Februar einen Ergebnisbericht zur Vorlage bei der Obersten Jagdbehörde.

7

Weiserflächen

Weiserflächen dienen der Demonstration des Einflusses von Wildverbiss auf Forstpflanzen und Bodenvegetation.

Eine Weiserfläche besteht jeweils aus einer gegatterten und einer nicht gegatterten Waldfläche. Weiserflächen sollen nur dort eingerichtet werden, wo eine dauerhafte fachliche Betreuung und regelmäßige Vegetationsaufnahmen durch den Waldbesitzer sichergestellt sind. Wald und Holz NRW erstellt eine Anweisung für die Einrichtung von Weiserflächen, die bei einer Förderung von Weiserflächen anzuwenden ist. Die Ergebnisse aus den Vegetationsaufnahmen sollen in die Verbissgutachten einfließen.

8

Schälschadensanalyse

Wald und Holz NRW entwickelt zusammen mit der Forschungsstelle Methoden zur Erfassung von Wildschale. Im Staatswald sind im Turnus von drei bis fünf Jahren Schälschadensanalysen durchzuführen.

Außerhalb des Staatswaldes können die Regionalforstämter auf Wunsch von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern Schälschadensanalysen gegen Kostenerstattung durchführen.

Ergebnisse aus den Schälschadensanalysen sollen ebenfalls in die Verbissgutachten einfließen.

9

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 28. Februar 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 135

II.

Ministerpräsidentin

Berufskonsularische Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 02.23-1/17 –
vom 3. März 2017

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Kristian Helmut Norman Bickenbach Gil am 24. Februar 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Carlos Mauricio Acero Montejo, am 7. August 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2017 S. 136

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Kamerun in Essen

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 429.1-1/64 –
vom 3. März 2017

Der Honorarkonsul der Republik Kamerun in Essen, Herr Dr.-Ing. Hans Walter, ist am 25. Februar 2017 verstorben. Das ihm zugeteilte Exequatur mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des gleichen Datums erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Kamerun in Essen ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2017 S. 136

III.

**Berichtigung
der Änderung der Satzung
für das Versorgungswerk der Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen
vom 29. Oktober 2016**

Vom 10. März 2017

Die Änderung der Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2016 (MBl. NRW. S. 863) wird wie folgt berichtigt:

Der letzte Absatz wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 29. Oktober 2016 beschlossene Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer NRW mit Schreiben vom 18. November 2016 genehmigt.

Die Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 21. November 2016“

– MBl. NRW. 2017 S. 137

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
am Donnerstag, 30. März 2017**

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes
Rhein-Ruhr (VRR)
vom 16. März 2017

Am Donnerstag, 30. März 2017, 11:00 Uhr, findet im Ruhrturm, Huttropstraße 60, 45138 Essen, Raum Rmedien, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
4. Änderung der Satzung des ZV VRR
5. Änderung der Satzung der VRR AöR
6. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB
7. Wahlen zu den Gremien
8. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 20. März 2017

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2017 S. 137

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

**Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR
am Donnerstag, 30. März 2017**

Bekanntmachung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
vom 16. März 2017

Am Donnerstag, 30. März 2017, 10.30 Uhr, findet im Ruhrturm, Huttropstraße 60, 45138 Essen, Raum Rmedien, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 08.12.2016
4. Sachstandsbericht
5. Änderung der Satzung des ZV VRR
6. Änderung der Satzung der VRR AöR
7. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB
8. Stationsbericht 2016
9. VRR-Nahverkehrsplan 2017
10. Publikation „Vernetzte Verkehrsträger“
11. Qualitätsbericht SPNV 2016
12. Tarifangelegenheiten
13. Marketingangelegenheiten

Nicht öffentlicher Teil

14. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 08.12.2016
15. Interne AöR-Angelegenheiten
16. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 16. März 2017

Hans Wilhelm R e i n e r s
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2017 S. 137

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569